

Absolventen- und Förderverein MPI Uni Bayreuth e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Zuletzt geändert mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.01.2017

Die Beiträge der Mitglieder sowie die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.

§ 1 Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern beträgt EUR 10,-.
- (2) Der jährliche ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 0,-.
- (3) Beitragsermäßigt sind Mitglieder, die am Tag der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind.
- (4) Im Geschäftsjahr des erstmaligen Beitritts gilt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag.
- (5) Mitglieder, deren Beitrag nach Abs. (3) ermäßigt ist, haben die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach einer Aufforderung durch den Vorstand bis zum Tag der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags des betreffenden Geschäftsjahrs durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Die Aufforderung des Vorstandes wird an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet. Erfolgt die Vorlage trotz einer Aufforderung durch den Vorstand nicht rechtzeitig, ist der Mitgliedsbeitrag nach Abs. (1) zu entrichten.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu beschließen, dass der ermäßigte Mitgliedsbeitrag im darauffolgenden Geschäftsjahr nicht erhoben wird.

§ 2 Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern

Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern beträgt jährlich mindestens EUR 50,-, kann jedoch nach Belieben des Fördermitglieds jederzeit erhöht werden. Fördermitglieder haben keinerlei Aufgaben oder Pflichten im Vereinsbetrieb, können jedoch nach Wunsch als ordentliches Vereinsmitglied anerkannt werden.

§ 3 Mitgliedsbeitrag von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrags selbst; ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 Lastschrifteinzug, Fälligkeit, Erstattung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.
- (2) Sie werden mit Beitritt des Mitglieds, ansonsten jährlich zum 01. März bzw. dem darauffolgenden Werktag des laufenden Geschäftsjahres eingezogen. Die Mitglieder werden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen zuvor, darüber informiert. Bei Austritt vor dem Tag der Fälligkeit ist der Vorstand befugt, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu erlassen.
- (3) Die Erstattung rechtmäßig erhobener Beiträge ist ausgeschlossen, wenn sich der erhobene Beitrag aufgrund einer nachträglichen Änderung der Beitragsordnung ermäßigt.